

## Empfehlungen zu den Promotionsordnungen der Fakultäten

Stand 11.03.2013

Prof. Dr. Gerald Warnecke, Dr. Barbara Witter, OVG Graduate School

### ***1. Anpassungsmöglichkeit der Gutachterzahl***

Durch das neue Hochschulgesetz können, statt genau zwei Gutachter unter dem alten Gesetz, künftig zwei oder mehr Gutachter benannt werden. Es ist empfehlenswert, die Promotionsordnungen in diesem Sinne zu ändern.

### ***2. Eidesstattliche Versicherung / Ehrenerklärung***

Eine eidesstattliche Versicherung kann in den Ordnungen der OVGU nicht verlangt werden, da die dafür erforderliche rechtliche Ermächtigungsgrundlage fehlt. Diese müsste zunächst im Hochschulgesetz geschaffen werden (Verwaltungsverfahrensgesetz §27 Abs. 1).

Es wird empfohlen, eine Ehrenerklärung von den Kandidaten und Kandidatinnen zu verlangen; ein entsprechender Wortlaut dieser Erklärung sollte dann als Anlage zur Promotionsordnung vorliegen.

#### Ehrenerklärung

"Ich versichere hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; verwendete fremde und eigene Quellen sind als solche kenntlich gemacht.

Ich habe insbesondere nicht wissentlich:

- Ergebnisse erfunden oder widersprüchliche Ergebnisse verschwiegen,
- statistische Verfahren absichtlich missbraucht, um Daten in ungerechtfertigter Weise zu interpretieren,
- fremde Ergebnisse oder Veröffentlichungen plagiiert,
- fremde Forschungsergebnisse verzerrt wiedergegeben.

Mit ist bekannt, dass Verstöße gegen das Urheberrecht Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche des Urhebers sowie eine strafrechtliche Ahndung durch die Strafverfolgungsbehörden begründen kann.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form als Dissertation eingereicht und ist als Ganzes auch noch nicht veröffentlicht. "

## Declaration of Honor

“I hereby declare that I produced this thesis without prohibited external assistance and that none other than the listed references and tools have been used; all sources of information are clearly marked, including my own publications.

In particular I have not consciously:

- Fabricated data or rejected undesired results
- Misused statistical methods with the aim of drawing other conclusions than those warranted by the available data
- Plagiarized data or publications
- Presented the results of other researchers in a distorted way

I do know that violations of copyright may lead to injunction and damage claims of the author and also to prosecution by the law enforcement authorities.

This work has not yet been submitted as a doctoral thesis in the same or a similar form in Germany or in any other country. It has not yet been published as a whole. “

### ***3. Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion***

(Diese Formulierung soll eine universelle Regelung schaffen unter Einschluss von Abschlüssen, die an Fachhochschulen und ausländischen Hochschulen erworben wurden. Der Eindruck einer eventuellen Diskriminierung von Fachhochschulen durch deren ausdrückliche Erwähnung ist zu vermeiden).

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass der Bewerber / die Bewerberin

– ein ordnungsgemäßes einschlägiges Studium an einer deutschen Universität oder Hochschule oder an einer entsprechenden Universität oder Hochschule im Ausland in einem gleichwertigen wissenschaftlichen Studiengang nachweisen kann und dieses Studium mit einer akademischen Abschlussprüfung oder einer Staatsprüfung abgeschlossen hat. Das in Satz 1 geregelte Studium beinhaltet keinen Studiengang, der mit einem Bachelor-Abschluss absolviert wird.

– eine gemäß Promotionsordnung berechtigte Person ihre Bereitschaft zur Begutachtung erklärt hat.

(2) Es ist ein formloser Antrag auf Zulassung zur Promotion an die Fakultät zu stellen, in dem der Bewerber das Promotionsprojekt benennt, den Hauptbetreuer angibt und die Vorleistungen (z.B. Leistungsnachweise, Abschlusszeugnis) vorlegt. Bei ausländischen Studienabschlüssen entscheidet der Fakultätsrat unter Beachtung der Richtlinien der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen über die Äquivalenz der Leistungen zu deutschen Abschlüssen.

Der Fakultätsrat entscheidet über die Zulassung zur Promotion. Kriterium für die Zulassung ist eine eindeutig erkennbare überdurchschnittliche Leistungsfähigkeit des Kandidaten oder der Kandidatin. Der Fakultätsrat entscheidet im Zweifelsfall über eventuelle Auflagen und abzulegende Prüfungen des Kenntnisstandes.

(3) Vom Fakultätsrat festgelegte zusätzliche Prüfungen sind vor Eröffnung des Promotionsverfahrens abzulegen.

(4) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz (1) erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe seines / ihres in Aussicht genommenen Themas bei der Fakultät die Annahme als Doktorand / als Doktorandin beantragen. Mit der Annahme wird die grundsätzliche Bereitschaft ausgedrückt, den Doktoranden / die Doktorandin bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen. Doktoranden sollen von einem Professor, einem Juniorprofessor, einem Hochschuldozenten oder einem Privatdozenten der Fakultät betreut werden.

(5) Die Entscheidung des Fakultätsrates über einen Antrag nach den Absätzen 1 bis 3 ist dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung eines Antrags ist die Entscheidung schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Bewerber oder der Bewerberin bekannt zu geben.

#### **4. Cotutelle-Verfahren**

Die Promotionsordnungen sollen Regelungen für gemeinsame Promotionsverfahren mit ausländischen Hochschulen ermöglichen. Eine entsprechende Regelung kann aus der bestehenden Promotionsordnung der FVST entnommen werden:

(aus §1 (4), Grundsätze)

Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Hochschulen durchgeführt werden, wenn

- die ausländischen Hochschulen nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzen und der von ihnen zu verleihende akademische Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre und
- in den nationalen Rechtsvorschriften keine weiteren als die in §X [Promotionsleistungen] geforderten Promotionsleistungen zu erbringen sind.

Die Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren ist zwischen den beteiligten Fakultäten zu regeln. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung der zuständigen Gremien.

Zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit der zu verleihenden akademischen Grade sind in den Vereinbarungen die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen.

### **5. Auflagen bei Promotion mit Bachelor (Fast-track) und Erwerb eines Masterabschlusses**

Hier geht es um ein dem Masterstudium äquivalentes Promotionsstudium, das direkt auf dem Bachelorabschluss aufbaut, etwa wie in den USA und in einigen Fakultäten in Deutschland. Aus tarifrechtlichen Gründen ist der Erwerb eines Masterabschlusses auch in diesen Programmen erforderlich.

Ein Beispiel, das gut funktioniert, ist die Berlin Mathematical School (BMS): Die BMS ist eine DFG-geförderte Graduiertenschule aller Berliner Universitäten. Aus den Universitätshaushalten werden Stipendien für die Studienphase, Phase I, gewährt. Sie hatte 175 Promovierende zum Beginn des WS 2011/12, davon waren 136 in der Phase II, d.h. arbeiteten an ihren Dissertationen. 36 von denen wurden in die Phase I (den Fast-track) aufgenommen, 20 davon mit dem Bachelor, 16 mit Vordiplom. Näheres siehe auch <http://www.math-berlin.de/>

Die Fakultäten werden ermutigt, eigene Konzepte zum Fast-track zu entwickeln; die Graduate School steht als Kooperationspartner zu Verfügung.

### **6. Erfassung der Promovierenden**

Die Fakultäten sollen eine möglichst vollständige Erfassung aller Promovierenden ihrer Lehrstühle vornehmen. Mit dieser Information wird eine Gesamtdatenbank der Universität gepflegt. Dies schließt einerseits die Lücke, dass bisher nicht genau bekannt ist, wer und wie viele Personen aktuell die Promotion an der OVGU anstreben; zusätzlich schafft es die Voraussetzung, langfristig und effektiv mit dem Institut für Forschungsinformation und Qualitätssicherung iFQ im Rahmen der ProFile-Studie zusammenzuarbeiten [3]. Die Datenschutzbeauftragte der Universität ist in diesen Prozess einbezogen.

#### **Materialien:**

- [1.]DFG-Richtlinie für gute wissenschaftliche Praxis von 1998  
[http://www.dfg.de/aktuelles\\_presse/reden\\_stellungnahmen/download/empfehlung\\_wiss\\_praxis\\_0198.pdf](http://www.dfg.de/aktuelles_presse/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_0198.pdf)
- [2.]Empfehlung des Wissenschaftsrates zur Promotion von 2011  
<http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/1704-11.pdf>
- [3.]Projekt ProFile  
<http://www.forschungsinfo.de/profile/start.html>  
Über die Promotionsphase hinweg erhebt ProFile die Meinungen, Erfahrungen und Bewertungen der Promovierenden zu verschiedenen Aspekten ihrer Promotion mittels Onlinebefragungen. Die OVGU ist seit 2011 beteiligt.